

angezeigt sein, an die altbewährten gesunden Grundsätze jener mehr konservativ gerichteten Urkundenforschung zu erinnern, wie sie namentlich FICKER, SCHEFFER-BOICHORST und TANGL vertreten haben. Gewiß hat man neuerdings mit dem Ausbau der diplomatischen Methode bedeutende Fortschritte in verschiedener Hinsicht erzielt und so vor allem auch auf verfassungs- und rechtsgeschichtlichem Gebiet die Erkenntnis gefördert. Aber vor einer Überschätzung der erreichten Fortschritte ist doch zu warnen, und es bleibt die Frage, ob unsere Kenntnis von Bräuchen und Zuständen einer Periode im einzelnen Fall ausreicht, um den Wortlaut einer gut überlieferten Urkunde anzuzweifeln. Derartige Anzweiflungen sind naturgemäß in hohem Maß bedenklich, wenn die betreffende Urkunde im Original erhalten ist oder wenn sich noch die Kanzleimäßigkeit ihres Stils weitgehend nachweisen läßt. Und sie sind doppelt bedenklich, wenn es sich um ein ungewöhnliches Dokument handelt, bei dem uns ein verhältnismäßig geringfügiges und nicht immer einwandfreies Vergleichsmaterial zu Gebote steht. Dies gilt speziell von den wichtigen Belehnungsurkunden, von denen wir aus älterer Zeit nur sehr wenige besitzen. Wie nämlich schon FICKER betont¹, war wenigstens bis zum 12. Jh. in Deutschland eine Beurkundung von Belehnungen an sich nicht üblich, sodaß uns nur Verbriefungen von Einzelfällen aus besonderem Anlaß vorliegen.² Enthalten nun solche Belehnungsurkunden — ich denke vor allem an unsere Gelnhäuser Urkunde oder auch an das österreichische Privilegium minus³ — auffallende Bestimmungen, die sich mit den uns bekannten Rechtsbräuchen nicht völlig decken, dann wird man zunächst zu erforschen haben, ob diese Bestimmungen sich nicht aus den besonderen Umständen, aus denen jene Dokumente entstanden sind, erklären lassen. Gerade in einem derartigen Fall sollte man, wenn irgend möglich, die Überlieferung respektieren; und nur aus zwingenden Gründen wird man im äußersten Notfall hier zu dem letzten Auskunftsmittel einer Korrektur des überlieferten Wortlauts, sei es durch die Hypothese von Auslassungen, sei es durch die Annahme von Interpolationen, greifen dürfen.

¹) FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 124 (§ 82). ²) Vgl. hierzu mein zweites Buch S. 44 ff.; auch TANGL, Die Echtheit des österreichischen Privilegium Minus, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, 264. ³) Vgl. oben S. 504 N. 3.